

Nummer 31-1  
Freitag,  
03.08.2007

# Amtsblatt

LANDRATSAMT   
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Sonderausgabe

Allgemeinverfügung..... 440

## Allgemeinverfügung

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung);

Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Aschheim, Landkreis München

**Das Landratsamt Erding erlässt folgende**

### Allgemeinverfügung:

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest bei Enten in einer Ortschaft der Gemeinde Aschheim Landkreis München, wird für das Gebiet des Landkreises Erding um den Ismaninger Speichersee ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

#### I. Festgelegte Bereiche

- 1 Im Randgebiet von **1.000 m** um den im Landkreis Erding gelegenen Teil des Ismaninger Speichersees (vom Uferbereich) wird ein **Sperrbezirk** festgelegt, der einen Teil des Gemeindegebietes von Finsing (Neufinsing, Finsingermooos und zum Teil Vorderes Finsingermooos) umfasst.

Das betroffene Gebiet ergibt sich aus der in Anlage A (Sperrbezirk) zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist (innerhalb der Begrenzungslinien liegende Flächen).

- 2 Im Randgebiet von **3.000 m** um den im Landkreis Erding gelegenen Teil des Ismaninger Speichersees (vom Uferbereich) wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, der Teile der Gemeindegebiete von Finsing und Neuching (Finsing, Eicherloh, Oberneuchingermooos, Lüß, Mooshartl, Lüßwiese, zum Teil Vorderes Finsingermooos und zum Teil Hinteres Finsingermooos) umfasst.

Das betroffene Gebiet ergibt sich aus der in Anlage B (Beobachtungsgebiet) in Verbindung mit Anlage A (Sperrbezirk) zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Verfügung sind. Das Beobachtungsgebiet liegt also innerhalb der Begrenzungslinien der Anlage B, aber außerhalb der Begrenzungslinien der Flächen der Anlage A.

#### II. Aufstallungspflicht

Im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet **gilt die Geflügel-Aufstallungsverordnung** vom 09.05.2006. Das heißt, dass in diesen Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) in geschlossenen

Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten sind (§ 1 Abs. 1).

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 16.05.2006, die Ausnahmen von der Aufstallungsverpflichtung ermöglicht, wird damit für die betroffenen Gebiete vorübergehend außer Kraft gesetzt.

### III. Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Sperrbezirk

1. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks
  - 1.1. dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten und Bruteier aus einer Vogelhaltung nicht verbracht werden,
  - 1.2. dürfen
    - a) frisches Fleisch,
    - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
    - c) Fleischerzeugnisse,
    - d) Fleischzubereitungenvon Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden,
  - 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einer Vogelhaltung nicht verbracht werden,
  - 1.4. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
  - 1.5. dürfen in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden,
  - 1.6. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden,
  - 1.7. darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  - 1.8. hat, wer einen Hund oder eine Katze hält, sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer IV. entsprechend.

2. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Ausgenommen hiervon sind der den Stall oder Standort betreuende Tierarzt,

dessen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

#### **IV. Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Beobachtungsgebiet**

1. Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden.
3. Für die Dauer von 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
4. Für das Beobachtungsgebiet wird die Ausnahme erteilt, dass Hunde und Katzen frei umherlaufen dürfen, bei Hunden jedoch unter der Voraussetzung, dass diese stets in der Einwirkungsgewalt des Hundehalters sind und von Bereichen ferngehalten werden, in denen sich vermehrt Wassergeflügel aufhält.

#### **V. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird angeordnet.

#### **VI. Kosten**

Kosten werden nicht erhoben.

#### **VII. Inkrafttreten**

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

1.

Die unter den Ziffern III. und IV. zur Information mitgeteilten Maßnahmen im Sperrbezirk bzw. im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus § 5 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung.

2.

Das Landratsamt Erding kann gemäß der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung Ausnahmen von den unter Ziffern III. und IV. aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer I genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Reb-

hühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Erding, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Tel. 08122/58-1470), unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen.

Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 13 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

5.

Die Leinenlänge beim Ausführen von Hunden sollte nicht mehr als 3 m betragen.

### **Begründung:**

Am 03.08.2007 wurde bei zwei Enten Hinweise auf das Vorliegen des Influenzavirus H5N1 festgestellt.

Die Untersuchungen des Friedrich-Löffler Instituts (FLI) bestätigten, dass es sich bei dem Erreger um den Subtypen H5N1 handelt. Am 03.08.2007 teilte das FLI darüber hinaus mit, dass es sich dabei um einen hoch pathogenen Erregerstamm handelt. Der Ausbruch der Geflügelpest ist damit am 03.08.2007 amtlich festgestellt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Erding zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse liegt ein ein Ausbruch der Geflügelpest im Sinne der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vor, da hoch pathogenes Influenzavirus des Subtyps H5N1 durch virologische Untersuchung bei einem wildlebenden Vogel nachgewiesen wurde.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung ist die zuständige Behörde in diesem Fall verpflichtet, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um den Fundort festzulegen. Hierbei hat sie die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Festlegung der Radien 1.000 m (Sperrbezirk) und 3.000 m (Beobachtungsgebiet) erfolgte auf Empfehlung der Regierung von Oberbayern.

Damit waren die in Ziffer I. beschriebenen Gebiete festzusetzen.

Infolge der Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets waren die derzeit geltenden Ausnahmen von der Aufstallungspflicht durch die Verfügung in Ziffer II vorläufig außer Kraft zu setzen, § 1 Abs. 2 Geflügelstallungsverordnung.

Die unter den Nummern III. bzw. IV. beschriebenen Maßnahmen im Sperrbezirk bzw. im

Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus § 5 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung. Diese Maßnahmen werden in der vorliegenden Allgemeinverfügung lediglich zur Information – ohne eigene Regelungswirkung - mitgeteilt. Halter von Hunden und Katzen müssen sicherstellen, dass ihre Tiere im Sperrbezirk nicht frei umher laufen. Im Sperrbezirk kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort weitere H5N1 infizierte Wildvögel befinden, die von Hunden und Katzen verzehrt oder weiter getragen werden können. Diese Gefahr kann bei Hunden dadurch ausgeschlossen werden, dass diese unter Aufsicht an der Leine werden. Für das Beobachtungsgebiet war eine Ausnahme möglich, § 5 Abs. 3 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Bezug auf die Festlegung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sowie die vorläufige Außerkraftsetzung der Ausnahmen zur Aufstallungspflicht ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer effektiven Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs diese Festlegungen sofort wirksam werden und damit – unmittelbar kraft der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung - bei den betreffenden (in den festgelegten Bezirken liegenden) Geflügelhaltungen sofort die unter III. und IV. aufgeführten Maßnahmen greifen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

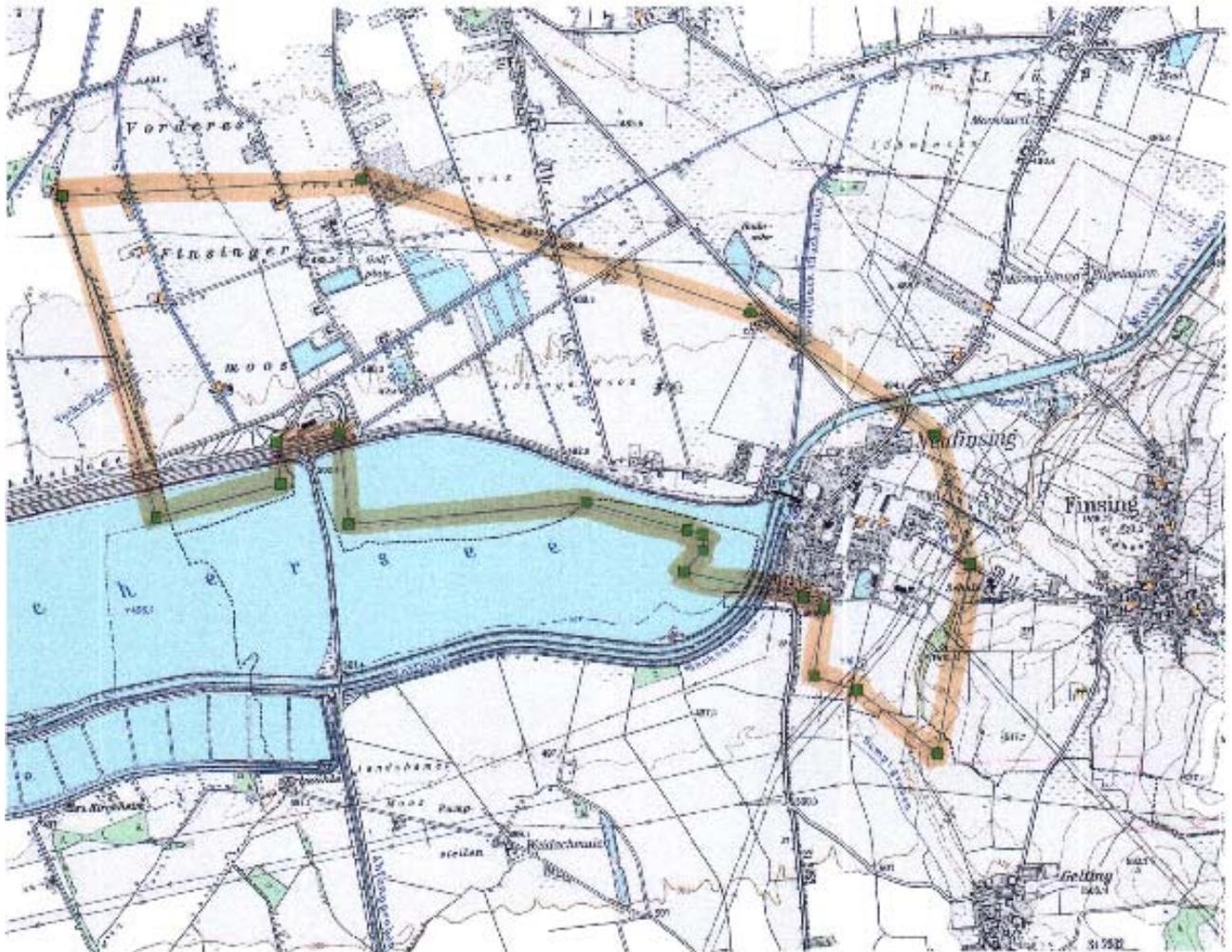
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.

Trettenbacher  
ORRin

1 km Sperrgebiet

- Anlage A



3 km Beobachtungsgebiet

— Anlage B

